

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1110	28.08.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9735 - 9738		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Einschreibungsordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 24.08.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW, S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW, S. 752) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 7. März 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1078, S. 9457 – 9469) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3** Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Bei Teilnahme an einem Sprachkurs für den Hochschulzugang an der RWTH wird ein besonderer Studienbeitrag gem. Beitragssatzung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung fällig.“

2. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „bzw. Beiträgen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

„Liegt das Abschlusszeugnis über das für die Aufnahme eines zulassungsfreien Masterstudien-ganges erforderliche Erststudium noch nicht vor, kann diese durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle der ausstellenden Hochschule (z.B. Fachbereich, Prüfungsausschuss) ersetzt werden. Die Bescheinigung muss das Datum der Abschlussprüfung ausweisen. Soweit die Prüfungsordnung des beantragten Studiums einen qualifizierten Abschluss oder/und den Nachweis von Kenntnissen in bestimmten Fächern erfordert, sind diese durch die Bescheinigung nachzuweisen. Das Zeugnis ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben wurde, nachzureichen.“

c) Absatz 3 Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Personalausweis, Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument;“

d) In Absatz 3 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. ggf. Antrag auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens bei der NRW.Bank nach dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG)

e) In Absatz 3a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ausgenommen sind Studierende, die sich im WS 2006/07 im 1. Hochschulsemester befinden.“

f) In Absatz 3a wird der bisherige Satz 2 Satz 3; der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

g) In Absatz 3a wird folgender Satz 5 angefügt:

„Auf Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigung im Sinne des StBAG erhoben werden, kann nur die für die Bearbeitung derartiger Anträge zuständige Sachbearbeitung zugreifen.“

h) In Absatz 4 wird nach den Wort „überweisen“ folgender Satz 3 eingefügt:

„Sofern Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein Studienbeitragsdarlehen nach dem StBAG bei der NRW.Bank beantragen, gilt die Zahlung des gem. Beitragssatzung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtenden Studienbeiträge als rechtzeitig erfolgt, wenn die NRW.Bank innerhalb der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Auszahlungstermine das gewährte Studienbeitragsdarlehen an die RWTH auszahlt.“

i) In Absatz 4 wird der bisherige Satz 3 Satz 4.

j) In Absatz 8 wird folgender Buchstabe i) angefügt:

„i.) an die NRW.Bank bei Inanspruchnahme eines Studienbeitragsdarlehens gem. StBAG).“

3. **§ 8** wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und wie folgt ersetzt:

„§§ 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 Abs. 5 gelten entsprechend.“

4. **§ 11** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ab dem Sommersemester 2007 wird für die Zulassung erstmals die Entrichtung eines Zweithörerbeitrags nach der Beitragssatzung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung fällig.“

b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 Satz 3.

c) In Absatz 2 wird der 2. Halbsatz ersatzlos gestrichen.

d) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für der Zulassung wird ein Studienbeitrag nach der Beitragssatzung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung fällig, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG nicht vorsieht. Der Studienbeitrag wird erstmals bei Zweithörerinnen und Zweithörern erhoben, die zum Wintersemester 2006/07 an der Ersthochschule im 1. Hochschulsesemester eingeschrieben sind. Für alle anderen Zweithörerinnen und Zweithörer gilt die Beitragspflicht erstmalig ab dem Sommersemester 2007“.

5. **§ 12** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist der allgemeine Gasthörerbeitrag nach der Beitragssatzung der RWTH in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 13.07.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.08.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut